

HRRF-Monatsübersicht

April 2025

Highlights dieser Ausgabe

Menschenrechtsschutz

EuGH-Generalanwalt schlägt Beweislastumkehr in Pushback-Fällen vor

Materielles Flüchtlingsrecht

Georgien sicherer Herkunftsstaat und ohne Gruppenverfolgung von LSBTIQ*-Personen

Dublin-Verfahren

Keine menschenrechtswidrige Aufnahmesituation von anerkannten Flüchtlingen in Griechenland

Ungeklärte Reichweite einer ausländischen Flüchtlingsanerkennung

Asylverfahrensrecht

Sicherer Herkunftsstaat - ja, aber

Aufenthaltsrecht

Überleitung des Chancenaufenthaltsrechts und behördliche Hinweispflicht

Aufnahmebedingungen

Keine Dublin-Leistungseinstellung in Hamburg

Aufenthaltsbeendigung

Mutmaßlich rechtswidriger Entzug von EU-Freizügigkeitsrechten in Berlin

Abschiebungshaft

Bundesgerichtshof informiert über geplante Afghanistan-Abschiebungen

Über die HRRF-Monatsübersicht

Jede HRRF-Monatsübersicht fasst alle flüchtlingsrechtlichen Gerichtsentscheidungen zusammen, die in den wöchentlichen HRRF-Newslettern des Monats vorgestellt wurden. HRRF-Monatsübersichten erscheinen ausschließlich digital und werden herausgegeben von:

Tim Schröder (verantwortlich)
Langelohstr. 34
22609 Hamburg
Tel. +49 151 64312346
E-Mail: tim@hrrf.de

Die Inhalte der HRRF-Monatsübersichten stehen unter einer CC BY-NC-SA-4.0-Lizenz.

ISSN: 2943-2871

Menschenrechtsschutz

EuGH-Generalanwalt schlägt Beweislastumkehr in Pushback-Fällen vor: Im Verfahren über eine [Schadensersatzklage gegen die EU-Grenzschutzagentur Frontex \(Rs. C-136/24 P\)](#) wegen eines rechtswidrigen Pushbacks im April 2020 hat der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof [in seinen Schlussanträgen vom 10. April 2025](#) vorgeschlagen, mit dem Instrument der Beweislastumkehr zu arbeiten. Wenn eine eindeutige oder strukturelle Asymmetrie hinsichtlich des Zugangs zu Beweismitteln bestehe, dann müsse es ausreichen, wenn der Kläger lediglich einen Anscheinsbeweis erbringe, dass er Opfer eines Pushbacks geworden sei. Eine Nichtumkehr der Beweislast würde dem Kläger nämlich seine durch das Unionsrecht geschützten Rechte nehmen, insbesondere das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Fraglich sei nur, ob diese Grundsätze nicht nur bei Klagen gegen EU-Mitgliedstaaten, sondern auch bei Klagen gegen die EU-Grenzschutzagentur Frontex anzuwenden seien, weil Frontex nur begrenzte Befugnisse habe. Der Gerichtshof hat zu den Schlussanträgen auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Menschenrechtsgerichtshof erlässt vorläufige Maßnahmen gegen Polen: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat einem [Bericht im Internet](#) zufolge Polen am 10. April 2025 mit einer vorläufigen Maßnahme gemäß Art. 39 seiner Verfahrensordnung dazu verpflichtet, einen an der polnisch-belarussischen Grenze gestrandeten Schutzsuchenden nach Polen einreisen zu lassen. Polen hatte die Entgegennahme von Schutzgesuchen an der polnisch-belarussischen Grenze Ende März 2025 mit der Begründung ausgesetzt, dass Schutzsuchende instrumentalisiert würden und dass dies eine ernsthafte und tatsächliche Bedrohung für die Sicherheit des Staates oder der Gesellschaft darstelle (siehe [hier](#) und [hier](#)).

Materielles Flüchtlingsrecht

Georgien sicherer Herkunftsstaat und ohne Gruppenverfolgung von LSBTIQ*-Personen: Anders als unlängst das Verwaltungsgericht Berlin (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 189](#)) geht das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 15. April 2025 \(Az. 30 L 905/25.A\)](#) davon aus, dass einer weiteren Einstufung von Georgien als sicherer Herkunftsstaat keine verfassungsrechtlichen oder europarechtlichen Bedenken entgegenstehen. Die Einstufung sei, anders als in dem vom Europäischen Gerichtshof im Oktober 2024 entschiedenen Fall (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 166](#)), gerade für das gesamte Staatsgebiet Georgiens einschließlich der sogenannten abtrünnigen Gebiete Abchasien und Südossetien erfolgt. Eine im konkreten Verfahren vorgetragene Gruppenverfolgung wegen Homosexualität sei nicht anzunehmen, unter anderem, weil Georgien trotz des Erlasses des international beanstandeten Gesetzes zum „Schutz von Familienwerten und Minderjährigen“ im vergangenen Jahr noch über eine gute und umfassende Gesetzgebung zum Schutz von LSBTIQ*-Personen verfüge, ferner über ver-

fassungsrechtlich garantierte Menschenrechtsinstitutionen, die Diskriminierungen aufgriffen und Missstände öffentlich ansprächen. Das Verwaltungsgericht hat zu seiner Entscheidung eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht, [Kritik](#) an der Entscheidung gibt es auch, und etwa das Verwaltungsgericht Meiningen sieht die Situation von LSBTIQ*-Personen in Georgien in seinem [Beschluss vom 21. November 2024 \(Az. 2 E 1015/24 Me\)](#) ohnehin grundsätzlich anders, nämlich viel kritischer.

Keine Gruppenverfolgung von Yeziden im Irak: Angehörigen der yezidischen Glaubensgemeinschaft droht in der Provinz Ninive im Irak aktuell weder durch den Islamischen Staat noch durch sonstige nichtstaatliche Dritte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine an ihre Religionszugehörigkeit anknüpfende Verfolgung als Gruppe, sagt das Obergericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 13. März 2025 \(Az. 2 L 2/25.Z\)](#). Dieser Personengruppe drohe im Fall ihrer Rückkehr auch kein ernsthafter Schaden in Form einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder in Gestalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts; außerdem begründeten die Lebensbedingungen und humanitären Verhältnisse in der Provinz Ninive nicht für jeden dorthin zurückkehrenden Yeziden mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit ein ernsthaftes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK.

Dublin-Verfahren

Keine menschenrechtswidrige Aufnahmesituation von anerkannten Flüchtlingen in Griechenland: Das Bundesverwaltungsgericht informiert in einer [Pressemitteilung vom 16. April 2025](#) über seine zwei noch nicht im Volltext vorliegenden Urteile vom selben Tag (Az. 1 C 18.24 und 1 C 19.24), in denen es im Wege der Tatsachenrevision entschieden hat, dass nicht-vulnerablen anerkannten Flüchtlingen in Griechenland keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation droht. Es sei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass nach Griechenland zurückkehrende arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge männliche Schutzberechtigte dort in eine extreme materielle Notlage geraten würden, die es ihnen nicht erlaube, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen. Schutzberechtigte könnten zumindest in temporären Unterkünften oder Not schlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen unterkommen, die unter anderem auf kommunaler Ebene und durch nichtstaatliche Hilfsorganisationen betrieben würden. Ihre weiteren Grundbedürfnisse einschließlich Ernährung könnten sie durch eigenes Erwerbseinkommen decken, anfänglich jedenfalls in der sogenannten Schattenwirtschaft, zu dem gegebenenfalls Unterstützungsleistungen der genannten Stellen hinzutreten würden. Eine medizinische Notfall- und Erstversorgung sei ebenfalls gewährleistet.

Diese beiden Urteile stehen in einem gewissen Kontrast zu aktuellen Berichten über die Situation von Schutzberechtig-

ten in Griechenland, etwa von [Pro Asyl](#). Ganz überraschend kommen die Entscheidungen nicht; bereits in seinen Entscheidungen über Tatsachenrevisionen zur Situation von anerkannten Flüchtlingen in Italien Ende 2024 (etwa [Urteil vom 21. November 2024, Az. 1 C 23.23](#)) hatte das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass es um Mindestanforderungen gehe, die lediglich am Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientiert seien und die nicht bereits durch große Armut, eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse oder Schwarzarbeit unterschritten würden.

Bundesverfassungsgericht rügt unsubstantiierte Dublin-Verfassungsbeschwerde: In einem [Beschluss vom 1. April 2025 \(Az. 2 BvR 1425/24\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, in der sich ein in Griechenland anerkannter Flüchtling gegen eine verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung gewandt hatte, die die Ablehnung seines in Deutschland gestellten Asylantrags als unzulässig und die Androhung seiner Abschiebung nach Griechenland für rechtmäßig hielt und Eilrechtsschutz nicht gewährte. Der Beschwerdeführer habe, so das Bundesverfassungsgericht, bereits zwei Erkenntnis-mittel nicht vorgelegt und auch sonst einen möglichen Grundrechtsverstoß durch die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht substantiiert vorgetragen. Um dabei einigen Missverständnissen vorzubeugen, die in Medienberichten (etwa [hier](#)) suggeriert werden: Das Bundesverfassungsgericht hat nicht entschieden, dass Schwarzarbeit in Griechenland eine zumutbare Erwerbssicherung ist, und auch nicht, dass drohende Obdachlosigkeit verfassungs- oder menschenrechtlich unbedenklich wäre, sondern nur, dass die Verfassungsbeschwerde zu beiden Fragen nicht ausreichend vorgetragen hat.

So kleinteilig die Kritik des Bundesverfassungsgerichts an der Verfassungsbeschwerde auch wirkt, so hilfreich ist sie möglicherweise, um daraus zwei (nicht wirklich neue) Lehren für die Formulierung von Verfassungsbeschwerden zu ziehen: (1) Es müssen alle relevanten Dokumente vorgelegt oder inhaltlich wiedergegeben werden, deren Kenntnis für die Einschätzung erforderlich ist, ob die Verfassungsbeschwerde Erfolg haben kann. Das gilt auch für öffentlich zugängliche Quellen, und das gilt insbesondere für Erkenntnis-mittel, die in der angegriffenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung herangezogen wurden. In dem Verfahren hatte der Beschwerdeführer u.a. einen (öffentlich zugänglichen) UNHCR-Bericht nicht vorgelegt, was das Bundesverfassungsgericht rügte. (2) Es muss präzise und stringente argumentiert werden, dass, und warum, die angegriffene verwaltungsgerichtliche Entscheidung unions- oder verfassungswidrig ist. So hatte der Beschwerdeführer etwa argumentiert, dass Begriff und Zumutbarkeit von Schwarzarbeit in der Fachgerichtsbarkeit ungeklärt seien, woraus er offene Erfolgsaussichten seiner Klage ableitete und eine Verletzung des Gebot effektiven Rechtsschutzes geltend machte. Das Bundesverfassungsgericht verwies dazu nur knapp auf bestehende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die der Beschwerdeführer nicht angegriffen habe und deren Unions- oder Verfassungswidrigkeit darum nicht vorgetragen worden sei. Das Gericht informiert in einer [Pressemitteilung](#) über seine Entscheidung.

Türkei für Griechenland kein sicherer Drittstaat mehr: In einem [Urteil vom 21. März 2025](#) hat der griechische Staatsrat, das oberste Verwaltungs- und Verfassungsgericht des Landes, die griechische Einstufung der Türkei als sicheren Drittstaat für Schutzsuchende aus Syrien, Afghanistan, Somalia, Pakistan und Bangladesch aufgehoben. Bei der Einstufung der Türkei sei gar nicht geprüft worden, ob die Türkei die für eine solche Einstufung erforderlichen Kriterien tatsächlich erfülle, außerdem verweigere die Türkei seit März 2020 die Rücknahme von Schutzsuchenden. Nach der Entscheidung dürfen Asylanträge von Schutzsuchenden aus den fünf Ländern, die über die Türkei nach Griechenland eingereist sind, nicht mehr als unzulässig abgelehnt werden, sondern müssen inhaltlich geprüft werden. Über die Entscheidung berichten etwa auch [Pro Asyl](#) ([hier](#) und [hier](#)) und die griechische NGO [RSA Refugee Support Aegean](#).

Ungeklärte Reichweite einer ausländischen Flüchtlingsanerkennung: Der Verwaltungsgerichtshof München hält in seinem [Beschluss vom 17. März 2025 \(Az. 5 ZB 24.30431\)](#) die Frage für ungeklärt und grundsätzlich bedeutsam, ob eine Flüchtlingsanerkennung durch einen anderen EU-Mitgliedstaat auch dann ein Abschiebungsverbot für den Herkunftsstaat des Flüchtlings nach § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG begründet, wenn eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ausgeschlossen ist und daher eine volle Sachprüfung erfolgt, und will diese Frage in einem Berufungsverfahren klären. Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus europarechtlichen Gründen für eine teleologische Reduktion der Norm plädiere, sei für das Gericht jedenfalls bislang nicht ohne weiteres ersichtlich, inwiefern eine nationale Verpflichtung zur wegen § 60 Abs. 10 S. 2 AufenthG erforderlichen sogenannten „negativen Staatenbezeichnung“ gegen europarechtliche Garantien verstoßen solle. Umgekehrt stelle sich nach dem [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juni 2024 \(Rs. C-352/22\)](#) die Frage, ob die vom Verwaltungsgericht und weiterer erstinstanzlicher Rechtsprechung vor allem mit Erwägungen des nationalen Gesetzgebers begründete teleologische Reduktion des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht europarechtlich unzulässig sei.

Keine systemischen Schwachstellen in Griechenland: Das Oberverwaltungsgericht Greifswald meint in seinem [Urteil vom 17. März 2025 \(Az. 4 LB 474/23 OVG\)](#), dass die Defizite im griechischen Aufnahmesystem nicht für alle anerkannten Schutzberechtigten die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC durch eine systemische Schwachstelle begründet. Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag eines zuvor in Griechenland anerkannten Flüchtlings nicht als unzulässig abgelehnt, sondern in der Sache geprüft und dann abgelehnt habe, sei das falsch und sei der Bundesamtsbescheid schon deswegen aufzuheben, weil in ihm die Abschiebung in den Herkunftsstaat statt nach Griechenland angedroht werde. Das Oberverwaltungsgericht hat die Tatsachenrevision zugelassen, weil es in der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Griechenland von deren Beurteilung durch mehrere andere Oberverwaltungsgerichte abweicht.

Asylverfahrensrecht

Sicherer Herkunftsstaat - ja, aber: Der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof argumentiert in seinen [Schlussanträgen vom 10. April 2025 \(Rs. C-758/24 u. C-759/24\)](#), dass die Bestimmung eines Herkunftsstaats als sicherer Herkunftsstaat in einem EU-Mitgliedstaat durch eine Dokumentation der der Bestimmung zugrundeliegenden Informationsquellen begleitet werden muss, die es nationalen Gerichten ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Bestimmung nachzuprüfen. Sofern der nationale Gesetzgeber diese Informationsquellen nicht offenlege, könnten nationale Gerichte die Rechtmäßigkeit einer solchen Bestimmung auf der Grundlage von Informationsquellen prüfen, die sie in Übereinstimmung mit der EU-Asylverfahrensrichtlinie selbst zusammengetragen hätten. Außerdem solle es möglich sein, so der Generalanwalt, einen Herkunftsstaat nur für bestimmte Personengruppen als sicher zu bestimmen, sofern nur die rechtliche und politische Situation des Herkunftsstaats grundsätzlich durch ein demokratisches Regime charakterisiert sei. Der Europäische Gerichtshof hat zu den Schlussanträgen auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht; in dem Verfahren geht es um die Bestimmung von Bangladesch als sicherer Herkunftsstaat durch den italienischen Gesetzgeber.

Nationale Gerichte müssen ärztliche Untersuchung anordnen können: Ein erstinstanzliches nationales Gericht, das über einen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines Asylantrags entscheiden soll, muss über die Befugnis verfügen, eine ärztliche Untersuchung des Antragstellers anzuordnen, wenn es die Inanspruchnahme dieser Untersuchung für die Beurteilung des Antrags für erforderlich oder sachdienlich erachtet, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 3. April 2025 \(Rs. C-283/24\)](#). Eine solche Befugnis ergebe sich aus Art. 46 Abs. 3 der EU-Asylverfahrensrichtlinie, die eine umfassende Ex-nunc-Prüfung durch das nationale Gericht vorsehe und die sich auch auf Tatsachen erstreckt. Nach dem Grundsatz der Verfahrenautonomie sei es zwar Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, die Verfahrensmodalitäten für eine solche Prüfung zu regeln, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Modalitäten die Ausübung des aus Art. 46 der EU-Asylverfahrensrichtlinie folgenden Rechts des Antragstellers auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Sollte sich eine unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts als unmöglich erweisen, seien Unionsnormen wie Art. 46 Abs. 3 der EU-Asylverfahrensrichtlinie unmittelbar anzuwenden.

Keine isolierte Entscheidung über subsidiären Schutz für Gaza-Flüchtling: Selbst wenn Flüchtlinge aus dem Gazastreifen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes wegen des Vorliegens eines bewaffneten Konflikts offensichtlich erfüllen, muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht darüber entscheiden, solange die in § 24 Abs. 5 AsylG geregelte Höchstfrist noch nicht erreicht ist, meint das Verwaltungsgericht Göttingen in seinem [Beschluss vom 1. April 2024 \(Az. 3 A 38/25\)](#). Ein Asylantrag behalte nämlich auch einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der von einer Beurteilung von indivi-

duellen tatsächlichen Umständen abhängt, die aber derzeit – anders als die offensichtlich vorliegenden Voraussetzungen subsidiären Schutzes – unaufklärbar seien.

Aufenthaltsrecht

Neues vom abgeleiteten Aufenthaltsrecht: Ein Drittstaatsangehöriger, der Elternteil eines Unionsbürgers ist, hat im Aufnahmemitgliedstaat ein abgeleitetes Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate, sofern er nachweist, dass ihm sowohl in seinem Herkunftsland zu dem Zeitpunkt, als er dieses verlassen hat, als auch zu dem Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltskarte von diesem Unionsbürger Unterhalt gewährt wird, wenn zwischen diesen beiden Zeitpunkten mehrere Jahre vergangen sind, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 10. April 2025 \(Rs. C-607/21\)](#), zu dem er auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht hat. Das abgeleitete Aufenthaltsrecht dürfe dem Drittstaatsangehörigen, der diese Voraussetzung erfülle, weder mit der Begründung versagt werden, dass er sich zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltskarte nach den nationalen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats dort illegal aufhalte, noch mit der Begründung, dass in der Vergangenheit ausgestellte Dokumente zum Nachweis der Unterhaltsgewährung veraltet seien.

Keine ungeschriebenen gefahrenabwehrrechtlichen Ausnahmen vom Chancen-Aufenthalt: Gefahrenabwehrrechtliche Gesichtspunkte rechtfertigen bei der Prüfung der Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts nicht die Annahme eines Ausnahmefalles, weil der Gesetzgeber im Hinblick auf strafbares oder auch nur sicherheitsgefährdendes Verhalten ein differenziertes und insofern abschließendes Regelungskonzept normiert hat, das einen Rückgriff auf sonstige integrationsbezogene Regel-/Ausnahmeverhältnisse grundsätzlich ausschließt, meint der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Urteil vom 31. März 2025 \(Az. 10 B 24.1124\)](#).

Mit der in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG enthaltenen Wertung, dass strafrechtliche Verurteilungen unterhalb einer differenzierenden Bagatellschwelle nicht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG entgegenstünden und mit der nach dem Willen des Gesetzgebers damit einhergehenden Modifikation der allgemeinen Grundsätze über das Erteilungshindernis eines bestehenden Ausweisungsinteresses zugunsten des Ausländers habe der Gesetzgeber ein Regelungskonzept geschaffen, das nicht dadurch unterlaufen werden dürfe, dass sicherheitsrechtliche Belange zur Begründung eines Ausnahmefalles im Sinne von § 104c Abs. 1 AufenthG herangezogen würden. Auch bestehe deshalb kein Raum für die Annahme eines Ausnahmefalles bei „verstörendem“ oder „eklatant rechtswidrigem“ Verhalten, das weder strafbar sei, noch ein aktuelles Ausweisungsinteresse begründe.

Doch keine Fristhemmung beim Kindernachzug? Es kommt selten vor, dass ein Verwaltungsgericht ausdrücklich von aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht, weil es sie für falsch hält, aber es kommt

vor, und so hält das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Urteil vom 26. März 2025 \(Az. 18 K 155/24 V\)](#) offenbar nichts vom [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 2024 \(Az. 1 C 9.23\)](#), in dem unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs davon ausgegangen worden war, dass die Frist für die Visumantragstellung beim Kindernachzug zu einem als Flüchtling anerkannten Elternteil nicht zu laufen beginne, bevor das nachzugswillige Kind volljährig geworden sei. Das, so das Verwaltungsgericht, sei falsch gewesen, weil sich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur „Fristhemmung“ auf eine andere Konstellation bezogen hätte, nämlich den Elternnachzug zu einem als Flüchtling anerkannten Kind, und nicht auf den Kindernachzug zu einem als Flüchtling anerkannten Elternteil. Eine Übertragung der EuGH-Rechtsprechung auf diese Konstellation sei jedenfalls im entschiedenen Verfahren nicht geboten, weil die Klägerin, nachdem ihrem Vater die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei, bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit über eineinhalb Jahre lang Zeit gehabt hätte, einen Visumantrag zu stellen. Einer pauschalen Frist von drei weiteren Monaten für die Visumantragstellung nach Eintritt der Volljährigkeit bedürfe es in der Konstellation des Kindernachzuges zum anerkannten Flüchtling darum nicht. Immerhin hat das Verwaltungsgericht sowohl die Berufung als auch die Sprungrevision zugelassen.

Feststellungsklage gegen Binnengrenzkontrolle in zweiter Instanz erfolgreich: Der Verwaltungsgerichtshof München hat den Volltext seines [Urteils vom 17. März 2025 \(Az. 10 BV 24.700\)](#) veröffentlicht, in dem er entschieden hat, dass die Personenkontrolle eines österreichischen Staatsbürgers an der deutsch-österreichischen Grenze im Juni 2022 rechtswidrig war. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu diesem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht, der HRRF-Newsletter hatte bereits in Ausgabe [Nr. 188](#) berichtet, eine Urteilsbesprechung findet sich im [Verfassungsblog](#).

Überleitung des Chancenaufenthaltsrechts und behördliche Hinweispflicht: Kommt die Ausländerbehörde bei der Erteilung des Chancenaufenthaltsrechts ihren Hinweispflichten nach § 104c Abs. 4 AufenthG nicht oder unvollständig nach und ist dieser Verstoß für die Nichterlangung des Anschlusstitels ursächlich, so kommt die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für eine Dauer von bis zu 18 Monaten in Betracht, sagt der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 6. März 2025 \(Az. 19 CE 24.1915\)](#). Ausländer seien spätestens bei der Erteilung des Chancenaufenthaltsrechts auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG und ggf. § 25a AufenthG hinzuweisen. In dem von der beklagten Ausländerbehörde verwendeten Hinweisblatt würden jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung des Anschlusstitels in der Aufzählungspunktliste bereits nach eigenem Verständnis nicht vollständig aufgezählt und fehlten Hinweise zu § 25b Abs. 1 Nr. 1 (Mindestaufenthaltszeit), Nr. 2 (Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung), Nr. 4 (Hinreichende Deutschkenntnisse) und Nr. 5 (Nachweis des Schulbesuchs) AufenthG. Außerdem mangle es dem Hinweisblatt an der von § 104c Abs. 4 Satz 2 AufenthG vorausgesetzten Bezeichnung konkreter Handlungspflichten. Ein probates Mittel, um die Pflichtverletzung der

Behörde nicht zum Nachteil des Ausländers folgenlos zu lassen, sei die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG.

Chancen-Aufenthalt auch für Minderjährige: Das Bundesverwaltungsgericht hat den Volltext seines [Urteils vom 27. Februar 2025 \(Az. 1 C 13.23\)](#) veröffentlicht, über das es bislang nur in einer [Pressemitteilung](#) berichtet hatte und in dem es entschieden hat, dass eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG auch Minderjährigen erteilt werden kann, die zudem vom Erfordernis eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung befreit sind, wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Siehe zu diesem Urteil bereits HRRF-Newsletter [Nr. 185](#).

Aufnahmebedingungen

AsylbLG-Vorlagebeschluss erklärt: Im Herbst des vergangenen Jahres ging das Bundessozialgericht davon aus, dass die in § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b sowie § 3a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b AsylbLG geregelten gekürzten Grundleistungen in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften (Stichwort „gemeinsames Wirtschaften“) verfassungswidrig sind (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 183](#)), und hatte dem Bundesverfassungsgericht ein bei ihm anhängiges Verfahren vorgelegt. Jetzt hat der Fachbereich Arbeit und Soziales der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags die rechtlichen Hintergründe in einem [zweiseitigen Papier](#) zusammengefasst.

Keine Dublin-Leistungseinstellung in Hamburg: In drei [von der Gesellschaft für Freiheitsrechte unterstützten](#) sozialgerichtlichen Eilverfahren hat das Sozialgericht Hamburg mit Beschlüssen vom 11. April 2025 (Az. [S 28 AY 188/25 ER](#)) und vom 17. April 2025 (Az. [S 5 AY 195/25 ER](#) und [S 7 AY 196/25 ER](#)) die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen Leistungsausschlüsse in Dublin-Fällen angeordnet, die die Leistungsbehörde jeweils auf § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG gestützt hatte.

Die Behörde habe bereits fehlerhaft angenommen, dass es sich bei den von ihr erlassenen Aufhebungsbescheiden über die Einstellung von Leistungen um bloße Hinweisschreiben mit lediglich deklaratorischem Charakter handele; dies sei unzutreffend und widerspreche jeder Anforderung an ein förmliches Verwaltungsverfahren mit entsprechender Rechtsschutzmöglichkeit für die Betroffenen. Die Bescheide seien außerdem nicht ausreichend begründet, erwähnten insbesondere keine Rechtsgrundlage, zudem seien die Betroffenen nicht angehört worden. Darüber hinaus seien die Bescheide auch materiell rechtswidrig, weil nicht feststehe, dass die Ausreise der Betroffenen innerhalb von zwei Wochen rechtlich und tatsächlich möglich sei, wie dies § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG voraussetze. Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies festgestellt habe, entfalte eine solche Feststellung für die Leistungsbehörden schon keine Bindungswirkung, die Feststellungen seien aber auch inhaltlich falsch, weil es tatsächlich nicht feststehe,

dass gerade eine freiwillige Ausreise in den zuständigen Dublin-Staat möglich sei.

Leistungseinstellung mit Tücken: Wer sich schon immer gefragt hat, wie viele Fehler in einem sozialrechtlichen Bescheid über die Einstellung von Leistungen auf Grundlage des neuen § 1 Abs. 4 AsylbLG, d.h. wegen der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats, eigentlich möglich sind, der möge einen Blick in den [Beschluss des Sozialgerichts München vom 4. April 2025 \(Az. S 52 AY 11/25 ER\)](#) werfen. Das Gericht bemängelte unter anderem eine fehlende Anhörung, eine verbotene Rückwirkung der Leistungseinstellung, einen Ermessensnichtgebrauch, eine Doppelgewährung von Leistungen und ging außerdem davon aus, dass weder die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AsylbLG vorlägen, weil der Betroffene Inhaber einer Duldung sei, noch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht festgestellt habe, dass eine Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich sei. Dass in dem Bescheid sowohl Kroatien als auch Griechenland als zuständige Dublin-Staaten genannt wurden, spielte dann keine Rolle mehr, ebenso wenig wie die vermutliche Unions- und Verfassungswidrigkeit von § 1 Abs. 4 AsylbLG.

Aufenthaltsbeendigung

Abschiebungsverbot hindert Auslieferung (in anderen Staat) nicht: Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main informiert in einer [Pressemitteilung vom 22. April 2025](#) über seinen Beschluss vom selben Tag, in dem es die Auslieferung eines in Griechenland verurteilten Afghanen zur Strafvollstreckung nach Griechenland für zulässig hält, weil ein in Deutschland bestehendes befristetes Verbot der Abschiebung nach Afghanistan aus humanitären Gründen der Auslieferung nach Griechenland nicht entgegenstehe. In einigen Medienberichten (siehe [hier](#) und [hier](#)) lesen sich zumindest die Überschriften so, als ob in dem Verfahren ein Abschiebungsverbot bezüglich Griechenland im Raum gestanden hätte, das scheint aber nicht der Fall zu sein.

Entscheidung zum Entzug von EU-Freizügigkeitsrechten liegt vor: In dem ersten aktuellen Verfahren zum Entzug von EU-Freizügigkeitsrechten in Berlin liegt nunmehr der [Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 10. April 2025 \(Az. 24 L 91/25\)](#) im Volltext vor (siehe bereits HRRF-Newsletter [Nr. 192](#)). Eine Verlustfeststellung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfordere zwar keine strafrechtliche Verurteilung, es bedürfe dann aber übereinstimmender, objektiver und genauer Anhaltspunkte, die die Stichhaltigkeit des gegen die betreffende Person vorliegenden Verdachts belegen könnten. Könne die Ausländerbehörde ihre Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht nicht auf ein rechtskräftiges Strafurteil stützen, habe sie insofern den zu Grunde liegenden Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Für die Annahme der erforderlichen schweren Gefährdung, die Grundinteressen der Gesellschaft berühre, genüge auch die Begehung einer Vielzahl von Straftaten im Bereich der Kleinkriminalität nicht.

Mutmaßlich rechtswidriger Entzug von EU-Freizügigkeitsrechten in Berlin: Medienberichten (siehe etwa [hier](#), [hier](#), und [hier](#)) zufolge hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 10. April 2025 (Az. 24 L 91/25) in einem Eilverfahren die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen den Entzug der EU-Freizügigkeitsrechte eines irischen Staatsangehörigen wiederhergestellt. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids des Berliner Landesamts für Einwanderung, weil die Behörde den Entzug mit einer Teilnahme des Betroffenen an pro-palästinensischen Protesten begründet habe, ihrer Amtsaufklärungspflicht aber nicht in ausreichendem Maße nachgekommen sei.

Insbesondere habe es die Behörde versäumt, Ermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft anzufordern, ohne die nicht festgestellt werden könne, ob sich der Betroffene an strafrechtlich relevanten Protesten beteiligt habe. Dies wäre aber unerlässlich gewesen, um eine Entscheidung treffen zu können. [FragDenStaat](#) kennt die politischen Hintergründe und dokumentiert unter anderem politischen Druck aus der Berliner Landesregierung sowie eine anfängliche Weigerung des Landesamts für Einwanderung, diesem Druck nachzugeben.

Abschiebungshaft

Bundesgerichtshof informiert über geplante Afghanistan-Abschiebungen: In seinem [Beschluss vom 16. April 2025 \(Az. XIII ZB 18/25\)](#) informiert der Bundesgerichtshof über geplante Abschiebungen nach Afghanistan, an deren Vorbereitung „intensiv“ gearbeitet werde. Gegen die Verhängung einer sechsmonatigen Sicherungshaft bis August 2025 im Anschluss an Strafhaft hatte der BGH in der Sache darum auch nichts auszusetzen: Der Betroffene sei für die geplante Abschiebung vorgesehen und es stehe nicht fest, dass er nicht innerhalb der nächsten Monate abgeschoben werden könne. Verbleibende Ungewissheiten bei der Prognose der Durchführbarkeit der Abschiebung gingen zu Lasten des Betroffenen.

Haftaussetzung bei Verstoß gegen Beschleunigungsgebot: Der Bundesgerichtshof hat in seinem [Beschluss vom 10. April 2025 \(Az. XIII ZB 12/25\)](#) den Vollzug von Abschiebungshaft in einem Verfahren einstweilen ausgesetzt, in dem die beteiligten bayerischen Behörden offensichtlich gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verstoßen haben. In dem Beschluss, der im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 64 Abs. 3 FamFG erging, heißt es, dass das bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen die Beschaffung von Passersatzpapieren erst Mitte März 2025 eingeleitet habe, obwohl es bereits Mitte Dezember 2024 ein entsprechendes Amtshilfeersuchen der zuständigen Ausländerbehörde erhalten habe.